

Haushaltssatzung der Amtes West- Rügen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **25.03.2013** folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

| | | |
|----|---|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 2.216.700,00 EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.151.700,00 EUR |
| | der Saldo der ordentliche Erträge und Aufwendungen auf | 65.000,00 EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf | 65.000,00 EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf | 65.000,00 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 2.118.000,00 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 2.003.500,00 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein-und Auszahlungen auf | 114.500,00 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0,00 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein-und Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 40.700,00 EUR |
| | der Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | (-)40700,00 EUR |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 40.700,00 EUR |
| | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -114.500,00 EUR |
| | der Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | (-)73800 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird
festgesetzt auf 211.400,00 EUR

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 24,08 % v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

2.1. Die Umlagen auf die Aufwendungen in besonderen Fällen
wird auf 12.300,000 € festgesetzt.
(Sonderamtsumlage Gemeinde Seebad Insel Hiddensee ehem.hauptamtl.BM)

2.2. Die Umlagen auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der
beteiligten Gemeinden auf 0,00 € festgesetzt.
(Sonderamtsumlage Aussenstelle Gemeinde Seebad Insel Hiddensee)

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 31,325 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.des Haushaltsvorjahres betrug EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 kann noch nicht ausgewiesen werden, da die Eröffnungsbilanzen
noch nicht vollständig erstellt worden sind.

Weitere Vorschriften

Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Der Amtsausschuss hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird
- b) sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird.
- c) im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen
- d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15,0 T€ nicht übersteigen.

Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch den Amtsausschuss getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung des Amtes festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Amtsvorstehers übersteigt. Der Amtsausschuss ermächtigt den Amtsvorsteher in Vertretung den 1.stellv. Amtsvorsteher, über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu dieser Wertgrenze zu entscheiden

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlichen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt , gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO -Doppik sind ausgenommen:

- die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- die Aufwendungen für Interne Leistungsverrechnungen und Abschreibungen/Auflösung Sonderposten

Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden nachfolgende, im sachlichen Zusammenhang stehende Ansätze für Aufwendungen für - gegenseitig deckungsfähig erklärt - entsprechend auch die Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt:

Deckungskreis 1 Personalaufwendungen

- die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50

Deckungskreis 2 Sachaufwendungen

Nach § 14 Absatz 2 Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, werden durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt

- Sachaufwendungen der Kontengruppen 522;523;563;568;564;562;561;569

Deckungskreis 3 Finanzen

- Uechter Deckungskreis
gebend: Produkt 611
 Sachkonten 4011;4012;4013;4021;4022;4032;40521

nehmend: Produkt 611
 Sachkonten 5431;54421;54422

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb aller Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt

Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 5.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt gesamt.

Samtens ,25.03.2013



[Handwritten Signature]
E. Märtitz
Amtsvorsteher